



Speckemeier & Buschhoff

Partnerschaftsgesellschaft mbB - Steuerberater

Von-Wendt-Str. 18a
59329 Wadersloh-Diestedde
Telefon 0 25 20 / 93 01-0
Telefax 0 25 20 / 93 01-20
www.speckemeier.de

Bahnhofstr. 22
59302 Oelde
Telefon 0 25 22 / 831 888-0
Telefax 0 25 22 / 831 888-60
E-Mail info@speckemeier.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Info-Schreiben möchte wir Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht zum Jahreswechsel 2023/2024 informieren und Ihnen Anlass bieten, auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen. Im Vergleich zum Vorjahr ist dieser Newsletter deutlich reduziert worden, da lediglich die tatsächlich beschlossenen Steueränderungen näher beschrieben werden.

Insbesondere das „**Wachstumschancengesetz**“ führt zu einer erheblichen Verunsicherung zukünftiger Planungen unter Berücksichtigung von gesetzlichen Änderungen. Die Verabschiedung dieses Gesetzes im Bundestag erfolgte am 17.11.2023. Die Verabschiedung im Bundesrat sollte am 15.12.2023 erfolgen, was jedoch nicht passierte. **Das Gesetz ist folglich noch nicht verabschiedet** und es bleibt abzuwarten, welche Regelungen tatsächlich umgesetzt werden. Aktuell ist nicht einmal ein Termin für den Vermittlungsausschuss bekannt. Je nach Relevanz der umgesetzten Änderungen werden wir Sie natürlich nachträglich gesondert informieren.

Tatsächlich umgesetzte Änderungen:

1. Ausweitung der Arbeitnehmer-Sparzulage
2. Erhöhung des Mindestlohns / der Mini-Job-Grenze
3. Sachbezugswerte ab 2024
4. Keine Besteuerung der Dezemberhilfe
5. Arbeitszimmer und Tagespauschalen für Home-Office
6. Änderung des Umsatzsteuersatzes bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Geplante Änderungen (**NOCH NICHT BESCHLOSSEN**):

1. Freigrenze für Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von 1.000 € pro Jahr
2. Erhöhung der Grenze für Geschenke von 35 € auf 50 €
3. Geminderter PKW-Eigenverbrauch für Elektro-Autos bis zu einem Listenpreis von 70.000 €
4. Anpassung der Grenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter bei der Abschreibung bis 1.000 €, ggf. Schaffung eines Pools für Wirtschaftsgüter bis 5.000 € und Abschreibung einheitlich über 3 Jahre
5. Erhöhung der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand ab 2024
6. Erhöhung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen von 110 € auf 150 € pro Mitarbeiter
7. Echte staatliche Zuschüsse bei Investitionen, die die Energieeffizienz des Unternehmens verbessern. Hier ist die Umsetzung noch völlig offen! Klar ist wohl nur, dass ein Antrag vor der Investition erfolgen muss. Also macht ggf. ein Abwarten Sinn.
8. E-Rechnungspflicht ab 01.01.2026 für B2B-Umsätze, also Umsätze zwischen den Unternehmen geplant!
9. Degressive Abschreibung von Neubauten, die zu Wohnzwecken vermietet werden, in Höhe von 6 %
10. Grenzen der Sonderabschreibungen für Mietwohnneubau sollen kräftig angehoben werden

1. Ausweitung der Arbeitnehmer-Sparzulage

Der Anwendungsbereich für die Arbeitnehmer-Sparzulage soll ausgeweitet werden.

Die **Einkommensgrenze** wird für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u.a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u. a. das Bausparen) auf **40.000 EUR** bzw. bei der Zusammenveranlagung auf 80.000 EUR **verdoppelt**.

2. Erhöhung des Mindestlohns / der Mini-Job-Grenze

Zum 1.1.2024 wird der Mindestlohn erneut erhöht. Im Zuge dieser Erhöhung verändern sich auch die Verdienstgrenzen für Mini- und Midijobs.

Das ändert sich

Der gesetzliche Mindestlohn wird ab 1.1.2024 von 12,00 EUR auf 12,41 EUR und ab 1.1.2025 auf 12,82 EUR brutto je Zeitstunde angehoben. Dadurch erhöht sich auch die vom Mindestlohn abhängige dynamische Geringfügigkeitsgrenze, die wiederum Auswirkungen auf die Untergrenze des Midijobs hat.

Dynamische Geringfügigkeitsgrenze

Die Geringfügigkeitsgrenze orientiert sich an einer Wochenarbeitszeit von 10 Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie erhöht sich von bisher 520 EUR auf 538 EUR monatlich. Aufgrund der jetzt schon bekannten Mindestlohnerhöhung zum 1.1.2025 wird die Geringfügigkeitsgrenze ab diesem Zeitpunkt erneut dynamisiert auf 556 EUR monatlich.

Unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze

Ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze (z. B. aufgrund einer Krankheitsvertretung oder einer ungeplanten Einmalzahlung) steht dem Fortbestand einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nicht entgegen, wenn die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres in nicht mehr als 2 Kalendermonaten um jeweils einen Betrag bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Damit darf in Ausnahmefällen in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung letztendlich das 14-fache der Geringfügigkeitsgrenze verdient werden, also ab 1.1.2024 maximal 7.532 EUR (14 x 538 Euro) sowie ab 1.1.2025 maximal 7.784 EUR (14 x 556 EUR) für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Auswirkungen auf Midijobs

Der als Midijob bezeichnete Übergangsbereich beginnt bei einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze und endet bei 2.000 EUR monatlich. Im Zuge der Anpassung des Mindestlohns und damit der Geringfügigkeitsgrenze beginnt ein Midijob ab 1.1.2024 bei 538,01 EUR und ab 1.1.2025 bei 556,01 EUR.

Auslaufen der Bestandschutzregelungen für Alt-Midijobber (Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung)

Arbeitnehmende, die am 30.9.2022 Midijobber mit einem durchschnittlichen Arbeitsentgelt bis 520 EUR im Monat waren, konnten aufgrund von Bestandschutzregelungen längstens bis 31.12.2023 unter den alten Midijob-Bedingungen versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bleiben. In der Rentenversicherung lag ab diesem Zeitpunkt aber bereits ein Minijob vor.

Sofern für die Zeit ab 1.1.2024 weiterhin eine in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung gewünscht wird, muss das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt ab diesem Zeitpunkt auf einen Wert oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 538 EUR steigen. Die Beschäftigung ist dann ein Midijob mit vollen Ansprüchen in allen Sozialversicherungszweigen, der bei der zuständigen Krankenkasse zu melden ist. Beläuft sich das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt ab 1.1. auf maximal 538 EUR, liegt jedoch in allen Versicherungszweigen ein Minijob vor, der bei der Minijob-Zentrale zu melden ist.

3. Sachbezugswerte 2024

Die amtlichen Sachbezugswerte werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Maßgeblich für die Werte in 2024 ist der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2022 bis Juni 2023.

Verpflegung 2024

Ab 1.1.2024 wird der Monatswert für die Verpflegung auf 313 EUR angehoben. Für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten sind dann für ein

- Frühstück 2,17 EUR
- Mittag- oder Abendessen 4,13 EUR

je Kalendertag anzusetzen. Der kalendertägliche Gesamtwert für Verpflegung liegt bei 10,43 EUR.

Unterkunft 2024

Ab 1.1.2024 beträgt der Wert für Unterkunft oder Mieten 278 EUR. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Kalendertäglich beträgt der Wert ab dem 1.1.2024 9,27 EUR.

4. Keine Besteuerung der Dezemberhilfe

Viele Bürger haben im Dezember 2022 einen staatlichen Zuschuss in Höhe des Abschlages für den Bezug von Erdgas erhalten, der in 2023 vom Energieversorger abgerechnet wurde. Dieser war ursprünglich in 2023 unter bestimmten Voraussetzungen steuerpflichtig. Auf diese Besteuerung der Dezember-Soforthilfe für Erdgaslieferungen wird nun doch verzichtet. Die Regelungen wurden ersatzlos gestrichen.

5. Arbeitszimmer und Tagespauschalen für Home-Office

Durch das JStG 2022 wurden die Regelungen zu Arbeitszimmer und home-office umfangreich neu geregelt. Da der Gesetzeswortlaut in vielen Aspekten recht eindeutig ist, ist das neue **BMF-Schreiben vom 15.08.2023 (DStR 2023, 1886)** nicht der große Wurf. Dennoch werden nachfolgend die Grundstruktur der Neuregelung und einige Besonderheiten vorgestellt.

Der Abzug ist grundsätzlich als Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Rahmen aller Einkunftsarten sowie im Bereich der Sonderausgaben (Ausbildungskosten) denkbar.

Arbeitszimmer

Die wohl wesentlichsten Änderungen bestehen darin, dass

- ein unbegrenzter Abzug tatsächlicher Kosten nur noch in „Mittelpunktsfällen“ in Betracht kommt, während in den Fällen, in denen kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, nur noch der Abzug der home-office-Pauschale (Tagespauschale) möglich ist und
- statt der tatsächlichen Aufwendungen eine Jahrespauschale (eigentlich zutreffender: Monatspauschale) abgezogen werden kann.

Unverändert bleiben die Antworten auf die Fragen,

- was ein Arbeitszimmer ist (nicht: Arbeitsecke, Lagerraum, Raum für Publikumsverkehr, private Mitbenutzung von über 10 %),
- unter welchen Umständen ein Arbeitszimmer „häuslich“ ist (Einbindung in die Privatsphäre) und
- wie der Mittelpunkt der gesamten Tätigkeit zu bestimmen ist.

Liegt danach ein häusliches Arbeitszimmer vor, das den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit darstellt und nicht in schädlichem Umfang privat mitgenutzt wird, können die Aufwendungen in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden.

Alternativ zum Vollabzug der tatsächlichen Aufwendungen kann ein Abzug des Pauschalbetrags von € 1.260 geltend gemacht werden. Der Pauschalbetrag beläuft sich „eigentlich“ auf 12 Monate x € 105. Gesetzlich stellt sich die Regelung aber so dar, dass der Jahresbetrag von € 1.260 für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, um 1/12 gemindert wird.

Das BMF-Schreiben enthält ferner Detailregelungen für Fälle mit besonderen Konstellationen (mehrere Tätigkeiten, Änderungen im Laufe des Jahres, zeitweise Nichtbeschäftigung) sowie zu den Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 EStG.

Stellt das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Tätigkeiten mehrerer Steuerpflichtiger dar, kann

- entweder jeder Steuerpflichtige die von ihm getragenen Aufwendungen geltend machen
- oder jeder Steuerpflichtige die ungekürzte Jahrespauschale geltend machen.

Tagespauschale (home-office-Pauschale)

Liegen die Voraussetzungen für den Abzug der tatsächlichen Aufwendungen bzw. der Jahrespauschale nicht vor (bspw. weil die Voraussetzungen für die Annahme eines Arbeitszimmers nicht vorliegen), kann u. U. die Tagespauschale (home-office- Pauschale) geltend gemacht werden.

Diese beträgt € 6 je Tag und kann für maximal 210 Tage in Anspruch genommen werden. Bei Ausschöpfung des maximalen Abzugs beträgt die Tagespauschale – ebenso wie die Jahrespauschale – € 1.260.

Vorteil der Jahrespauschale ist, dass diese auch bei tatsächlicher Nutzung des Arbeitszimmers an weniger als 210 Tagen abgezogen werden kann. Vorteil der Tagespauschale ist, dass kein Arbeitszimmer bestehen muss.

Beim Abzug der Tagespauschale sind zwei Grundkonstellationen zu unterscheiden und zwar Fälle, in denen

- dem Steuerpflichtigen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht bzw.
- dem Steuerpflichtigen ein anderer Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht.

Steht dem Steuerpflichtigen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, kann er die Tagespauschale nur an Tagen geltend machen, an denen er

- eine etwaige erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht hat und
- (zeitlich) überwiegend im home-office tätig wurde.

Steht dem Steuerpflichtigen ein **anderer Arbeitsplatz** hingegen **nicht** zur Verfügung, kann er die Tagespauschale auch an Tagen geltend machen, an denen

- er eine etwaige erste Tätigkeitsstätte aufgesucht hat oder
- die Tätigkeit im home-office zeitlich untergeordnet war.

Dies bedeutet, dass ein Rentner mit V&V-Einkünften die Tagespauschale für jeden Tag geltend machen kann, an dem er zumindest minimal im Zusammenhang mit den Vermietungseinkünften zuhause tätig wird (Telefonat mit Mieter oder Handwerker, Überweisung oder Mieteingangskontrolle im Internetbanking, Annoncen-upload in Internet-Immobilien-Plattform).

6. Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise und der aufgrund des Kriegs gegen die Ukraine ausgelösten Energiekrise waren befristete Sondermaßnahmen auch im Umsatzsteuerrecht ergriffen worden.

Für die Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wurde zum 01.07.2020 der Steuersatz auf 7 % abgesenkt (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG). Dies gilt aber nur für die Abgabe von Speisen, nicht für Getränke. Diese Absenkung war nach zweimaliger Verlängerung befristet bis 31.12.2023. Nun gilt wieder der Regelsteuersatz von 19 % bei Essen vor Ort. Lediglich die reine Essenslieferung bleibt steuerermäßigt beim ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Sie haben noch Fragen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen



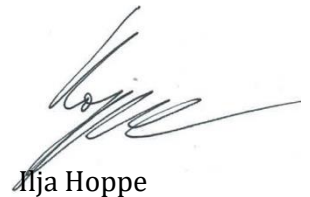
Willi Speckemeier



Ulrich Buschhoff



Eva Speckemeier



Alja Hoppe